

Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlagen 10 AVV

Änderungshistorie

Name des	Datum	Absatz	Änderung
Bearbeiters			
Luca Mandelli, ERFA	06.11.2018	1.1.2 Anl10	Erstellung des Vorschlags
Dirk Oelschläger	19.02.2019	2.1 Form	Abgleich der Sprachversionen DE/FR
AG UIC Instandhaltung	03.04.2019	1.1.2 Anl10	Finale Version
SG UIC	22.05.2019	1.1.2	Genehmigung
Wagenverwender		Anl10	
GK AVV	18.06.2019	1.1.2 Anl10	Genehmigung

Titel	Einfügung einer zulässigen Differenz von höchstens 2 mm bei Vermessung des Ar-Maßes in den Punkt 1.1.2	
Änderungsantrag von: EVU / Halter / andere Gremien	ERFA / Hupac Intermodal SA	
Änderungsantrag für:	Anl10 Punkt 1.1.2	
Einreicher:	Luca Mandelli	
Ort, Datum:	Chiasso, 06.11.2018	
Kurzbeschreibung:	Einfügung einer zulässigen Differenz von höchstens 2 mm bei Vermessung des Ar-Maßes in den Punkt 1.1.2	

A2019-03_DE.docx 25/06/2019 Page 1/4

1. Ausgangslage (lst)

1.1. Einleitung

Im Punkt 1.1.2 der Anlage 10 sind nur die Grenzwerte des Ar- Maßes gegeben. Derzeit ist kein maximaler Unterschied während der Messungen vorgeschrieben. Vorschlag ist die Einführung des max. Unterschied vom 2 mm auch im Punkt 1.1.2 (Diese Differenz von 2 mm ist bereits Anlage 9 AVV, nicht aber im Punkt 1.1.2 der Anlage 10)

1.2. Funktionsweise

Abgleich der Grenzmaße zwischen Anlage 9 und dem aktuellen Punkt 1.1.2 der Anlage 10 AVV

1.3. Störung/Problembeschreibung

Punkt 1.1.2 berücksichtigt nicht die höchst zulässige Differenz von 2 mm.

1.4.	Handelt es sich um	eine anerkannte Reg	gel der Technik*	Z.B. DIN.	EN)	?

nein	🛛 ja, folgende	: Anlage 9 AVV
------	----------------	----------------

2. Sollzustand

2.1. Beseitung der Störung/des Problems (Soll)

Auch im Punkt 1.1.2 der Anlage 10 sollte die höchst zulässige Differenz des Ar-Maßes klar definiert werden

Gleiche Grenzwerte / Bewertungskriterien für das Ar-Maß

^{* &}quot;anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegten Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren." (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Art. 3)

[&]quot;Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht". (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

3. Zusatz und/oder Aenderung nur für den Änderungsantrag der Anlage 10 des AVV:

- 1.1.2 Der Abstand zwischen den inneren Stirnflächen der Radreifen oder bei Vollrädern der Radkränze
 - darf höchstens 1363 mm betragen¹,
 - muss mindestens 1357 mm betragen für Räder mit einem Durchmesser größer als 840 mm¹,
 - muss mindestens 1359 mm betragen für Räder mit einem Durchmesser kleiner als oder gleich 840 mm¹.

Der Unterschied der gemessenen Abstände der jeweiligen Radsätze muss \leq 2 mm sein (E_{max} - $E_{min} \leq$ 2 mm).

Die Messungen müssen gemäß Punkt 1.17 erfolgen.

Nur Informativ:

- 1.17 Wenn eine Kontrolle des Abstandes der inneren Stirnflächen der Radreifen oder bei Vollrädern der Radkränze der Radsätze verlangt wird, so muss dieser Abstand mindestens an drei Punkten, die 120° voneinander entfernt sind, in Schienenhöhe mit einem Messschieber gemessen werden.
- 1 Entgleisung

Nach der Entgleisung eines Güterwagens muss der Abstand der inneren Stirnflächen der Radreifen oder bei Vollrädern der Radkränze der entgleisten Radsätze gemäß Kapitel A, Ziffer 1.17 gemessen werden.

Ist das Differenzmaß größer als 2 mm muss der Radsatz getauscht werden.

4. Begründung:

5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen

Bewertung (z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltungsaufwand, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit...), auf einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch). Begründung:

Betrieb: 1 (kein Einfluss)

Interoperabilität: 5 (detaillierte Grenzwerte auch im Punkt 1.1.2)

Kosten und Verwaltung: 1 (Verfahren schon im Kraft) Sicherheit: 5 (detaillierte Grenzwerte auch im Punkt 1.1.2)

Wettbewerbsfähigkeit: 1 (kein Einfluss)

¹ Diese Vorschriften gelten auch für Zwischenradsätze von Wagen mit drei Radsätzen mit gelenkig ausgebildetem Untergestell, jedoch nicht für Zwischenradsätze von Wagen ohne Drehgestelle und für Zwischenradsätze von Drehgestellen.

6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Die Risikobetrachtung entfällt da nur anerkannte Regelwerke umgesetzt werden

Risikobetrachtung durchgeführt von:

6.1.	Änderung ist sicherheitsrelevant?	⊠nein ☐ ja
Begründung:		
6.2.	Änderung ist signifikant?	⊠nein ☐ ja
Begründung:		
6.3.	Gefährdungsermittlung und Einstufung	⊠ entfällt
6.3.1.	Wirkung der Änderung im Normalbetrieb:	
6.3.2.	Wirkung der Änderung bei Störungen/Abweichung vom Normalbetrieb:	
6.3.3.	Systemmissbrauch möglich:	
	nein	
	☐ ja, Beschreibung des Sytemmissbrauchs:	
6.4.	Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	⊠nein □ ja
Für jede Gefährdung wird eines der nachfolgenden Risikoakzeptanzkriterien ausgewählt: • "anerkannte Regeln der Technik" • "Nutzung eines Referenzsystems • explizite Risikoabschätzung		
6.5.	Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	⊠nein ☐ ja
Bewe	rtungsstelle:	
Ergebnis der Bewertungsstelle als Anlage einfügen		[Anlage]